

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 26. August 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

27.10.2010

Geschäftszeichen:

III 23-1.86.1-16/08

Zulassungsnummer:

Z-86.1-20

Geltungsdauer bis:

31. August 2013

Antragsteller:

häwa GmbH & Co. KG

Industriestraße 12

88489 Wain

Zulassungsgegenstand:

**Brandschutzgehäuse Typ HF/ HFA mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30
Minuten bei einer Brandbeanspruchung von außen**

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-86.1-20 vom
26. August 2008.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und fünf Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.



DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

1 Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Allgemeines

Die Brandschutzgehäuse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten bei Brandbeanspruchung von außen müssen den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten brandschutztechnischen Nachweisen und Unterlagen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Diese Hinterlegungen sind vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.

Die Brandschutzgehäuse bestehen im Wesentlichen aus seitlichen, oberen und unteren mehrschichtigen Plattenelementen, mindestens einem Gehäuseverschluss oder einem Deckel mit einem Verschlusssystem sowie einer Kabeleinführung und ggf. einem Lüftungssystem. Die Bauteile bestehen im Wesentlichen aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)³ Baustoffen (s. Tabelle 3).

Die äußere Oberflächenschicht besteht aus 1,5 mm bzw. 2 mm dickem Blech aus Stahl oder nichtrostendem Stahl.

2 Abschnitt 2.1.3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Abschnitt 2.1.3.4 eingefügt:

2.1.3.4 Lüftungssystem

Die Brandschutzgehäuse vom Typ "HFA-30/90-V..." und "HF 30" dürfen zur Be- und Entlüftung mit dem Lüftungssystem vom Typ "FL90"⁵ oder "BAE90"⁵ der Firma häwa GmbH & Co KG, Wain, ausgestattet werden. Das Lüftungssystem muss entsprechend den Anlagen E1 bis E4 in den Gehäuseverschluss bzw. die Gehäuseseitenwand werkseitig eingebaut werden.

Das Lüftungssystem besteht je Brandschutzgehäuse aus je einem Lüftungselement in einer Zuluftöffnung und einer Abluftöffnung. Die Lüftungselemente sind in den Gehäuseseitenwänden oder im Gehäuseverschluss anzuordnen, dabei ist ein Mindestabstand vom 30 mm zwischen Lüftungselement und angrenzender Innenfläche (Gehäusewand, Gehäuseboden bzw. Gehäuseverschluss) und ggf. zwischen beiden Lüftungselementen einzuhalten.

In jede dieser Durchgangsöffnungen ist eine spezielle Absperreinrichtung⁵ der Firma häwa GmbH & Co KG, Wain, einzusetzen. In den Öffnungslaubungen sind Streifen eines speziellen dämmschichtbildenden Baustoffs⁵ der Firma häwa GmbH & Co KG, Wain, anzuordnen.

Von außen werden die Öffnungen mit einer Filterkassette, bestehend aus einer Filtermatte und einem Schutzgitter, abgedeckt.

3 Abschnitt 2.2.1, erster Satz, erhält folgende Fassung:

Die Brandschutzgehäuse sind einschließlich der Kabeleinführungen, ggf. den Bohrungen für die Befestigungsmittel sowie ggf. des Lüftungssystems werkseitig herzustellen.

Der Hersteller hat eine Aufstell- und Betriebsanleitung zu erstellen und zu jedem Brandschutzgehäuse beizufügen.

³ DIN 4102-1:1998-05

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 1: Baustoffe, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁵ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt und sind vom Antragsteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung zu stellen.



Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-86.1-20

Seite 4 von 4 | 27. Oktober 2010

4 Abschnitt 4 erhält folgende Fassung:

4 Bestimmungen für die Nutzung und Instandhaltung

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat den Eigentümer der elektrischen Anlage in der Betriebsanleitung schriftlich darüber zu informieren, dass während der bestimmungsgemäßen Nutzung des Brandschutzgehäuses der Gehäuseverschluss geschlossen zu halten ist. Er darf nur zu Installations- und Wartungsarbeiten kurzzeitig geöffnet werden. Ein entsprechender Warnhinweis ist gut sichtbar auf dem Brandschutzgehäuse anzubringen. Er hat weiterhin darauf hinzuweisen, dass bei Brandschutzgehäusen mit Lüftungssystemen die Funktionsfähigkeit und die Betriebsbereitschaft der Lüftungssysteme ständig gegeben sein müssen.

Der Hersteller des Brandschutzgehäuses hat in der Aufstell- und Betriebsanleitung ausführlich die für die Inbetriebnahme, Wartung, Instandsetzung sowie Überprüfung der Funktion des Zulassungsgegenstandes notwendigen Angaben, insbesondere im Hinblick auf den Betrieb des Lüftungssystems, darzustellen. Auf Veranlassung des Eigentümers des Brandschutzgehäuses muss die Überprüfung der Funktion des Lüftungssystems mindestens zweimal jährlich erfolgen.

Die Wartung des Lüftungssystems hat durch vom Hersteller des Brandschutzgehäuses geschultes Personal zu erfolgen.

Dem Eigentümer des Brandschutzgehäuses sind die schriftliche Aufstell- und Betriebsanleitung des Herstellers sowie die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung auszuhändigen.

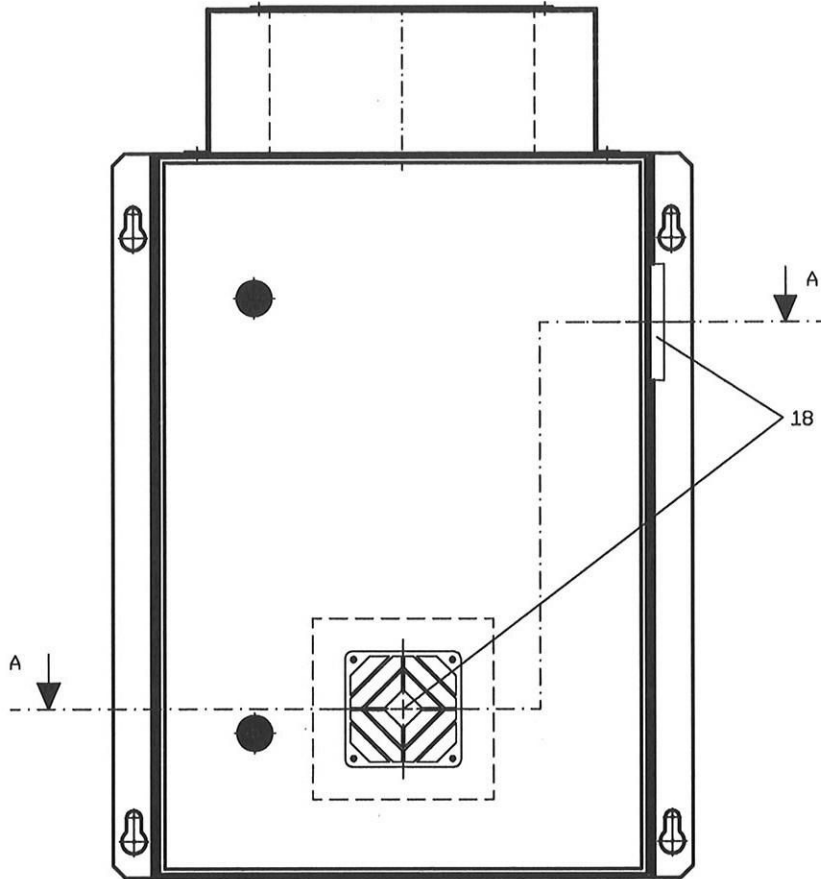
5 Die Anlagen 1 bis 36 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden durch die Anlagen E1 bis E4 dieses Bescheides ergänzt.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

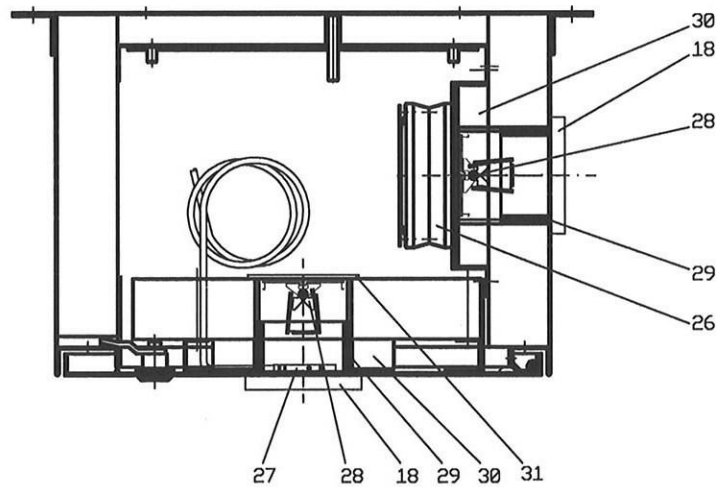


Einbaubeispiel:

gültig für Typ:
HF30



Schnitt A-A



Einbaulage
in Tür od. Seitenwand

hawa	Kunde	Größe BxHxT	Zeich-Nr.	Zusatz	Stk/Typ	Pos
	Type					
Mot.-Nr.						
Prog.-Nr.						
Erstfert	1.806.00	CA1210				
Gesamfert	1.309.10	CA1210				
Art.-Nr.	0276720004					
				BAE 500 in HF 30		04

Fa. Häwa

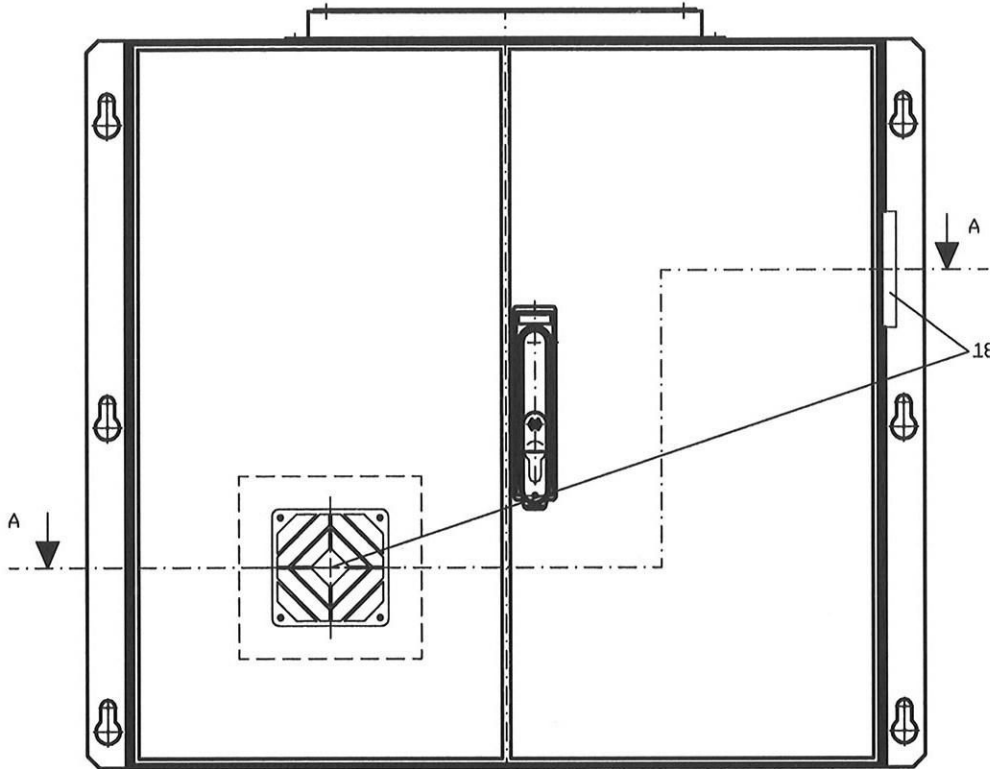
Elektroverteller

Anlage E1
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-186.1-20
vom 27.10.2010
4

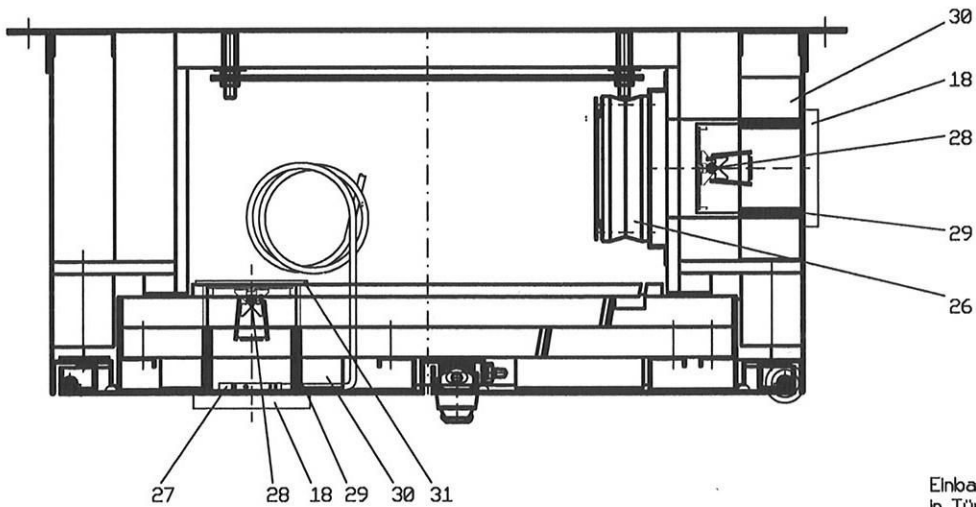


Einbaubeispiel:

gültig für Typ:
 HFA-30/90-VA
 HFA-30/90-VE
 HFA-30/90-VE5/51
 HFA-30/90-VF
 HFA-30/90-Anreihung
 HFA-30/90-mit Bedienfeld



Schnitt A-A



Einbaulage
 in Tür od. Seitenwand

hawa	Kunde	Index
	Type HFA-30/90-	
Met-Nr.	Größe Bohrt	Stk/Typ
Prog-Nr.	Zersch-Nr.	
Erstellt 1906.08.02/219	Zuschn	Pos
Geändert 1906.08.02/219	Bezeich	
Art-Nr. 026/2005	BAF 90 in HFA-30/90	

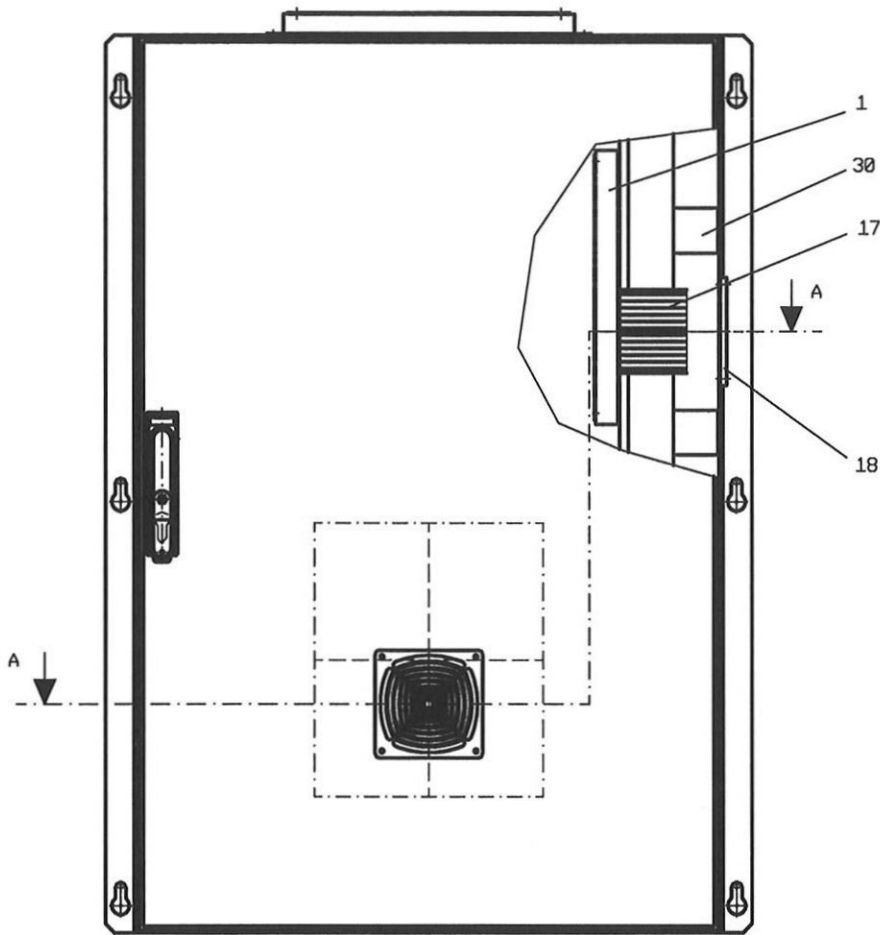
Fa. Häwa

Elektroverteiler

Anlage E2
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-86.1-20
 vom 27. 10. 2010



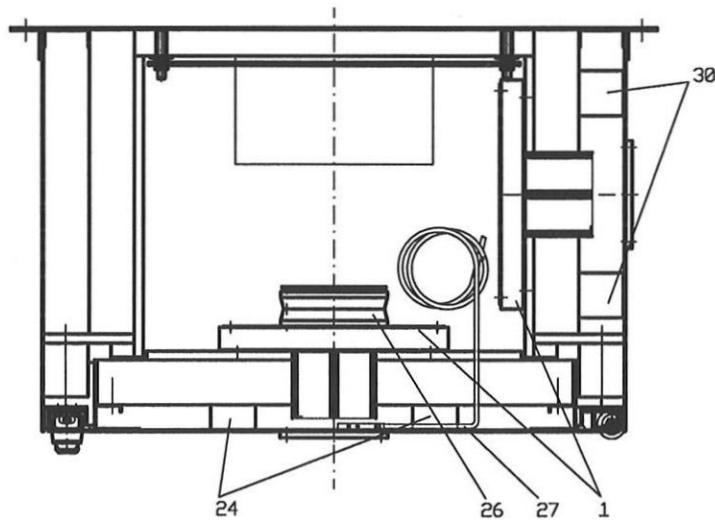
Einbauelement: FL90 in HFA



Index		Kunde	Type HFA-30/90-	
hawa		Größe BxHxT		Stk/Typ
Mot-Nr.		Zeich-Nr.		FL 90 in HFA
Prog-Nr.		Zuschn		Pbs
Erstellt 25.06.08/CAZ/10		Bezeich		09
Geändert 13.09.10/CAZ/10		Art-Nr. 02672009		

Einbaulage
in Tür oder Seitenwand

Schnitt A-A



gültig für Typ
 HFA-30/90-VA
 HFA-30/90-VE
 HFA-30/90-VE5/51
 HFA-30/90-VF
 HFA-30/90-Anreihung
 HFA-30/90-mit Bedienfeld

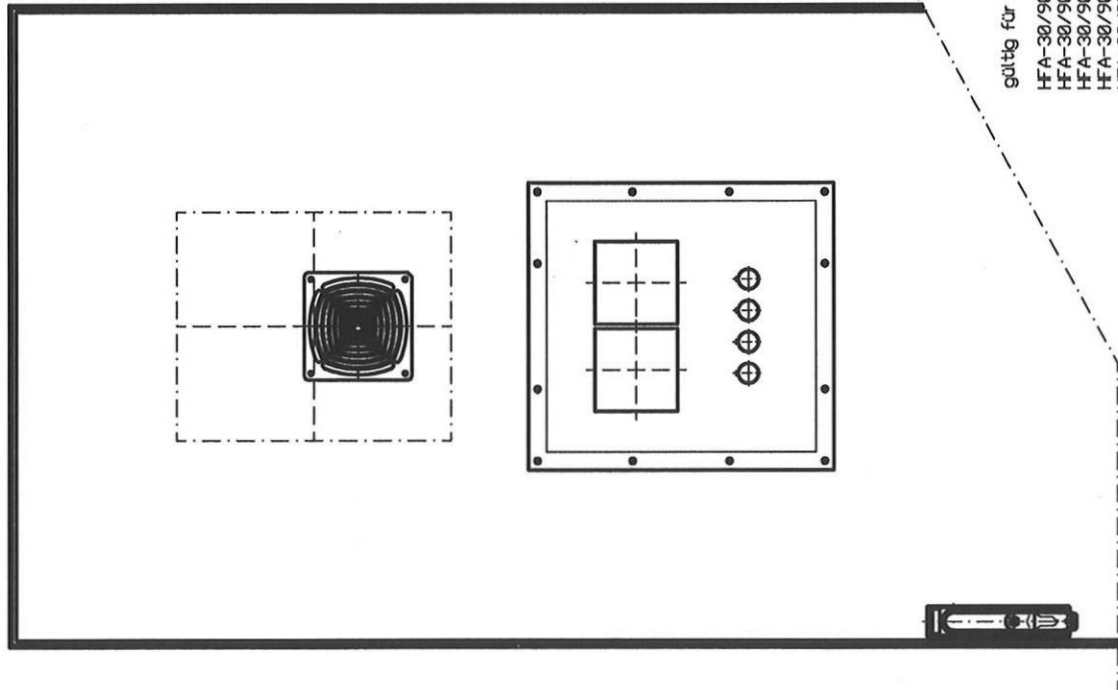
Fa. Häwa

Elektroverteller

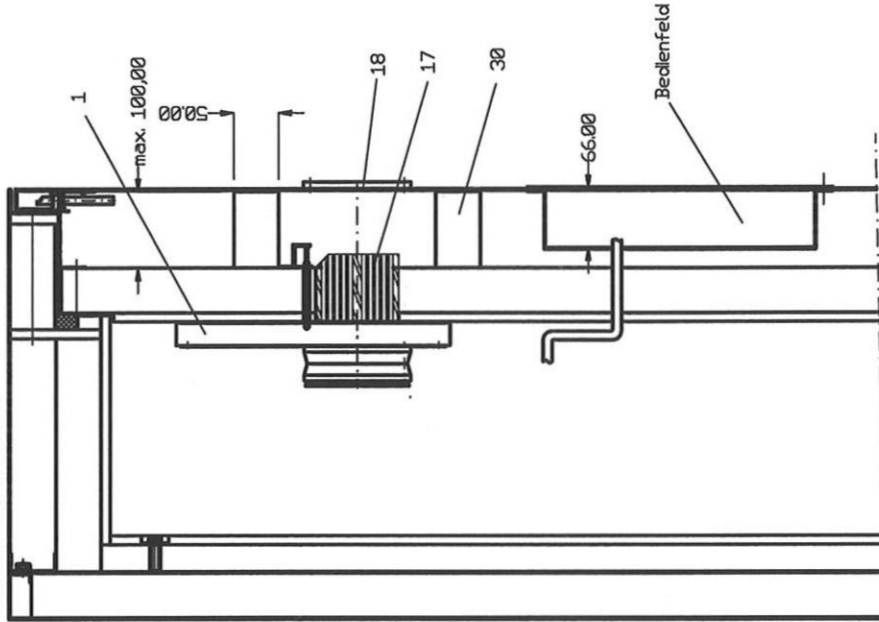
Anlage E3
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-86.1-20
 vom 27. 10. 2010



Einbaubeispiel: FL90 mit Bedienfeld inTüre



Seitenansicht im Schnitt



häwa	Kunde	Index
	Type HFA-30/90-	
Mod-Nr.	Größe BxHxT	
Prog-Nr.	Zersch-Nr.	
Erstellt 25.06.08-CAD/10	Zuschn.	
Geändert 13.09.10-CAD/10	Bezeich.	
Art-Nr. 02672012	FL 90 / Bedienf.	Stk/Typ
		12

gültig für Typ
 HFA-30/90-VA
 HFA-30/90-VE
 HFA-30/90-VE5/S1
 HFA-30/90-VF
 HFA-30/90-Anreihung
 HFA-30/90-mit Bedienfeld

Fa. Häwa

Elektroverteller

Anlage E4
 zur allgemeinen
 bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-86.1-20
 vom 27. 10. 2010



hawa	Kunde	Index
	Type HFA30/50 HF30	
Net-Nr.	Größe Blatt 0-0-0	
Prog-Nr.	Zech-Nr.	
Erstellt 25.09.10/CAD10	Zuschn.	
Geändert	Rezeichn.	Stk/Typ
Art-Nr. 02672018	Stückliste	Pos. 18

Stückliste	
Pos.	Bezeichnung
1	Lüfterklappe
9	Keramikfaserband
17	Lüftungsbaustein
18	Austrittsfilter
19	Ampulle (nicht in Zeichnung dargestellt)
20	Ampullenhalter (nicht in Zeichnung dargestellt)
21	Senkkopfschr. M4x70 (nicht i. Zchnng. dargest.)
22	Zugfeder D-0,8-8,0 L-60-188,93(nicht i. Zchnng. dargest.)
23	Mikroschalter (nicht i. Zchnng. dargest.)
24	Brandschutzplatte
25	Zylinderkopfschraube DIN912 (nicht i. Zchnng. dargest.)
26	Lüftermotor (optional)
27	Temperaturfühler (optional)
28	Brandschutzabsperrelement
29	Brandschutzdichtung
30	Brandschutzplatte
31	Abdeckgitter

Fa. Häwa

Elektroverteiler

Anlage E5
zur allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-861-20
vom 27.10.2010